



Brüssel, den 26. Oktober 2018
(OR. en)

13582/18

INST 414

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. Oktober 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 675 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER AUSSCHÜSSE IM JAHR 2017

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 675 final.

Anl.: COM(2018) 675 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.10.2018
COM(2018) 675 final

**BERICHT DER KOMMISSION
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER AUSSCHÜSSE IM JAHR 2017**

{SWD(2018) 432 final}

DE

DE

BERICHT DER KOMMISSION

ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER AUSSCHÜSSE IM JAHR 2017

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹ (im Folgenden „Verordnung über Ausschussverfahren“) legt die Kommission den Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2017 vor.

Der Bericht gibt eine Übersicht über Entwicklungen des Ausschusswesens im Jahr 2017 und enthält eine Zusammenfassung der Tätigkeit der Ausschüsse. Ihm liegt ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen mit einer detaillierten Statistik zur Arbeit der einzelnen Ausschüsse bei.

1. ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNGEN DES AUSSCHUSSWESENS IM JAHR 2017

1.1. Allgemeine Entwicklung

Wie im Jahresbericht von 2013² dargelegt, wurden – mit Ausnahme des Regelungsverfahrens mit Kontrolle – alle im „alten“ Komitologiebeschluss³ festgelegten Ausschussverfahren automatisch an die in der Verordnung über Ausschussverfahren (Verordnung (EU) Nr. 182/2011) festgelegten neuen Ausschussverfahren angepasst.

Demzufolge wurden die Ausschüsse 2017 entsprechend den in der Verordnung über Ausschussverfahren festgelegten Beratungsverfahren (Artikel 4) und Prüfverfahren (Artikel 5) sowie den Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 5a des Komitologiebeschlusses tätig.

In der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁴ wird auf die notwendige Anpassung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle hingewiesen:

„Die drei Organe erkennen die Notwendigkeit an, dass alle bestehenden Rechtsvorschriften an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen angepasst werden müssen, und insbesondere die Notwendigkeit, dass der umgehenden Anpassung aller Basisrechtsakte, in denen noch immer auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, hohe Priorität eingeräumt werden muss. Die Kommission wird die zuletzt genannte Anpassung bis Ende 2016 vorschlagen.“

Die Kommission ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat einen neuen Vorschlag zur Anpassung derjenigen Basisrechtsakte, die das Regelungsverfahren mit Kontrolle vorsehen, an delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte angenommen⁵. Ferner hat sie einen

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

² Bericht der Kommission über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2013, COM(2014) 572 final.

³ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates (ABl. C 255 vom 21.10.2006, S. 4).

⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2016) 799).

zweiten Vorschlag angenommen, der speziell die Anpassung der Basisrechtsakte im Bereich Justiz zum Gegenstand hat⁶. Die interinstitutionellen Verhandlungen über die beiden Dossiers sind noch nicht abgeschlossen. Der Rechtsausschuss nahm seinen Bericht über den Vorschlag an und erhielt den Auftrag, Verhandlungen aufzunehmen⁷. Der Rat hat seine allgemeine Ausrichtung am 20. März 2018 beschlossen⁸.

Die Kommission hat am 26. Februar 2016 einen Bericht über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011⁹ angenommen. In diesem Bericht kam die Kommission zu dem Schluss, dass der allgemeine Rechtsrahmen für das Ausschussverfahren gut funktioniert. Sie verwies aber auch auf das politische Problem von Abstimmungen, die zu dem Ergebnis „keine Stellungnahme“ führen, insbesondere in einigen sehr sensiblen Bereichen wie der Zulassung gentechnisch veränderter Organismen. Vor diesem Hintergrund und insbesondere angesichts der Erfahrungen mit dem Zulassungsverfahren für Glyphosat kündigte Präsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Union im September 2016 eine Initiative der Kommission an, um dieses Problem anzugehen und die Rechenschaftspflicht, die Verantwortung und die Transparenz auf Seiten der Mitgliedstaaten bei der Abstimmung im Ausschuss, insbesondere im Berufungsausschuss, zu erhöhen. Im Nachgang hierzu nahm die Kommission am 14. Februar 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates an, um die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, zu ändern (COM(2017) 85/3). Mit diesem Vorschlag wird eine Reihe gezielter Änderungen an der Arbeitsweise des Berufungsausschusses vorgenommen, um das Problem von Abstimmungen in sensiblen Bereichen, die zu dem Ergebnis „keine Stellungnahme“ führen, anzugehen. Die interinstitutionellen Verhandlungen über das Dossier sind noch nicht abgeschlossen.

Die Verhandlungen zwischen den drei Organen über unverbindliche Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, etwa die Abgrenzung zwischen delegierten und Durchführungsrechtsakten, laufen ebenfalls.

In ihrer Mitteilung „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung“ vom Mai 2015 hat die Kommission zugesagt, dass Entwürfe für delegierte Rechtsakte und Entwürfe wichtiger Durchführungsrechtsakte der Öffentlichkeit über einen Zeitraum von vier Wochen zugänglich gemacht werden, so dass die Interessenträger dazu Stellung nehmen können. Im Jahr 2017 wurden 165 solcher Gesetzesentwürfe für Rückmeldungen der Öffentlichkeit auf der Website der Kommission „Ihre Meinung zählt“¹⁰ veröffentlicht.

⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von im Bereich Justiz erlassenen Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2016) 798).

⁷ Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Rechtsausschuss, A8-0020/2018.

⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Partielle allgemeine Ausrichtung, 6933/18, 9. März 2018.

⁹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (COM(2016) 92).

¹⁰ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say_de

1.2. Entwicklung der Rechtsprechung

In seinem Urteil vom 20. September 2017 in der Rechtssache C-183/16¹¹ (Tilly-Sabco) unterstrich der Gerichtshof die Notwendigkeit, die Fristen für die Vorlage von Entwürfen für Durchführungsrechtsakte beim Ausschuss vor der Abstimmung einzuhalten und nur in hinreichend begründeten Fällen abzuweichen. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 182/2011 legt der Vorsitz dem Ausschuss den Entwurf der Tagesordnung und den Entwurf des Durchführungsrechtsakts spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung vor. Die Frist für die Einreichung kann in Ausnahmefällen verkürzt werden. Diese Möglichkeit wird in der Standardgeschäftsordnung für Ausschüsse¹² näher erläutert, auf deren Grundlage die Ausschüsse sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorsitzende kann auch eine Frist setzen, innerhalb derer der Ausschuss seine Stellungnahme zu dem Entwurf abgeben kann. Die Frist muss angemessen sein und den Ausschussmitgliedern frühzeitig und effektiv die Möglichkeit geben, den Entwurf zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

¹¹ Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2017, *Tilly-Sabco / Kommission*, C-183/16.

¹² Standardgeschäftsordnung für Ausschüsse (ABl. C 206 vom 12.7.2011, S. 11).

2. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

2.1. Zahl der Ausschüsse und Sitzungen

Es ist wichtig, zwischen Komitologieausschüssen und anderen Gremien – insbesondere von der Kommission eingesetzten Sachverständigengruppen – zu unterscheiden. Während die Sachverständigengruppen der Kommission¹³ bei der Vorbereitung und Durchführung politischer Maßnahmen und delegierter Rechtsakte ihr Fachwissen zur Verfügung stellen, unterstützen die Komitologie-Ausschüsse die Kommission bei der Ausübung der ihr durch die Basisrechtsakte übertragenen Durchführungsbefugnisse. Der vorliegende Bericht befasst sich ausschließlich mit Komitologie-Ausschüssen. Die Zahl der aktiven Komitologie-Ausschüsse im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017 wurde nach Tätigkeitsbereichen ermittelt (siehe Tabelle I). Die Vorjahreszahlen (Stand: 31. Dezember 2016) werden zum Vergleich angegeben. Abteilungen und Beratungsgruppen werden nicht gesondert gezählt, da diese zu einem übergeordneten Ausschuss gehören.

TABELLE I – Gesamtzahl der Ausschüsse

Politikbereich	2016	2017
AGRI (Landwirtschaft und ländliche Entwicklung)	17	12
BUDG (Haushalt)	2	2
CLIMA (Klimapolitik)	5	5
CNECT (Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien)	6	7
DEVCO (Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung)	5	5
DIGIT (Informatik)	1	1
EAC (Bildung und Kultur)	2	2
ECFIN (Wirtschaft und Finanzen)	1	1
ECHO (Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz)	2	2
EMPL (Beschäftigung, Soziales und Integration)	5	5
ENER (Energie)	14	13
ENV (Umwelt)	30	30
ESTAT (Eurostat)	6	4
FISMA (Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion)	8	8
FPI (Dienst für außenpolitische Instrumente)	4	4
GROW (Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU)	41	42
HOME (Migration und Inneres)	13	13
JUST (Justiz und Verbraucher)	23	23
MARE (Maritime Angelegenheiten und Fischerei)	4	3
MOVE (Mobilität und Verkehr)	31	31
NEAR (Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen)	3	3
OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)	1	1
REGIO (Regionalpolitik und Stadtentwicklung)	1	1
RTD (Forschung und Innovation)	5	5
SANTE (Gesundheit und Lebensmittelsicherheit)	21	17
SG (Generalsekretariat)	3*	3*
TAXUD (Steuern und Zollunion)	11	11
TRADE (Handel)	12	13
INSGESAMT:	277	267

* Einschließlich des Berufungsausschusses (im Register zum Ausschussverfahren ist der Berufungsausschuss als dem Generalsekretariat unterstehender Ausschuss verzeichnet; praktisch untersteht er den betroffenen Dienststellen).

Im Jahr 2017 konnten die Ausschüsse generell anhand des von ihnen angewandten Verfahrens klassifiziert werden (Beratungsverfahren, Prüfverfahren, Regelungsverfahren mit Kontrolle –

¹³

Weitere Einzelheiten: <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm>.

siehe Tabelle II). Einige Ausschüsse, die mehrere Verfahren anwandten, wurden von den Ausschüssen getrennt, die lediglich nach einem Verfahren tätig wurden.

TABELLE II – Zahl der Ausschüsse nach Verfahren

	Art des Verfahrens				INSGESAMT:
	Beratendes Verfahren	Prüfverfahren	Regelungsverfahren mit Kontrolle	Mehrere Verfahren	
AGRI	0	7	0	5	12
BUDG	0	1	0	1	2
CLIMA	0	1	0	4	5
CNECT	0	3	0	4	7
DEVCO	0	2	0	3	5
DIGIT	0	1	0	0	1
EAC	0	1	0	1	2
ECFIN	0	0	0	1	1
ECHO	0	1	0	1	2
EMPL	0	0	2	3	5
ENER	2	4	1	6	13
ENV	0	7	4	19	30
ESTAT	0	2	0	2	4
FISMA	0	2	2	4	8
FPI	0	4	0	0	4
GROW	4	9	4	25	42
HOME	2	9	0	2	13
JUST	7	6	4	6	23
MARE	0	2	0	1	3
MOVE	3	8	4	16	31
NEAR	1	1	0	1	3
OLAF	0	1	0	0	1
REGIO	0	0	0	1	1
RTD	0	4	0	1	5
SANTE	0	8	0	9	17
SG	0	3	0	0	3*
TAXUD	1	8	0	2	11
TRADE	3	4	0	6	13
INSGESAMT:	23	99	21	124	267

* Einschließlich des Berufungsausschusses.

Die Zahl der Ausschüsse ist nicht der einzige Indikator für die auf Ausschussebene durchgeführten Tätigkeiten. Die *Zahl der Sitzungen* sowie die *Zahl der schriftlichen Verfahren*¹⁴ im Jahr 2017 geben Aufschluss über die Intensität der Ausschussarbeit im Allgemeinen, sowohl in einzelnen Bereichen als auch in Ausschüssen (Tabelle III).

¹⁴

Die Abstimmung im Ausschuss erfolgt in einer ordentlichen Ausschusssitzung oder, gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung über Ausschussverfahren, in hinreichend begründeten Fällen im schriftlichen Verfahren.

TABELLE III – Zahl der Sitzungen und schriftlichen Verfahren

	Zahl der Ausschüsse	Sitzungen		Schriftliche Verfahren	
		2016	2017	2016	2017
AGRI	12	111	90	7	17
BUDG	2	4	4	0	0
CLIMA	5	7	7	1	2
CNECT	7	18	17	12	11
DEVCO	5	18	17	11	9
DIGIT	1	2	1	0	0
EAC	2	5	6	3	1
ECFIN	1	0	3	0	0
ECHO	2	4	4	4	3
EMPL	5	4	6	1	1
ENER	13	12	6	4	5
ENV	30	26	29	11	13
ESTAT	4	6	6	5	2
FISMA	8	11	10	13	18
FPI	4	5	2	2	0
GROW	42	63	70	36	34
HOME	13	36	28	65	29
JUST	23	22	10	4	5
MARE	3	6	4	5	10
MOVE	31	52	54	25	35
NEAR	3	7	8	12	19
OLAF	1	1	0	1	0
REGIO	1	1	1	0	2
RTD	5	57	57	263	246
SANTE	17	117	108	437	494
SG	3	5	8*	0	1*
TAXUD	11	50	33	22	29
TRADE	13	24	27	38	38
INSGESAMT	267	674	616	982	1 024

* Acht Sitzungen des Berufungsausschusses.

2.2. Zahl der Stellungnahmen und Durchführungsrechtsakte/-maßnahmen

Auch in diesem Bericht werden wie üblich die Gesamtzahlen der förmlichen *Stellungnahmen* der Ausschüsse und die daraufhin von der Kommission erlassenen *Durchführungsrechtsakte/-maßnahmen*¹⁵ aufgeführt. Diese Zahlen geben die konkrete „Leistung“ der Ausschüsse wieder (siehe Tabelle IV). Von den Entwürfen von Durchführungsrechtsakten, die den Ausschüssen 2017 insgesamt übermittelt wurden, nahm das Europäische Parlament neun Entschließungen auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung über die Ausschussverfahren an, während der Rat keinerlei Entschließung angenommen hat.

¹⁵

Die Zahl der Stellungnahmen und die Zahl der Durchführungsrechtsakte/-maßnahmen der jeweiligen Jahre können voneinander abweichen. Die Gründe hierfür werden in der Einleitung der beiliegenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen erläutert.

TABELLE IV – Zahl der Stellungnahmen und erlassenen Durchführungsrechtsakte/-maßnahmen

	Stellungnahmen ¹⁶		Durchführungsrechtsakte – erlassene Maßnahmen		Regelungsverfahren mit Kontrolle – erlassene Maßnahmen	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
AGRI	110	142	105	137	1	0
BUDG	7	7	0	5	0	0
CLIMA	7	11	6	3	0	4
CNECT	20	19	14	18	0	0
DEVCO	57	53	55	54	0	0
DIGIT	1	1	1	1	0	0
EAC	4	5	4	4	0	0
ECFIN	0	3	0	3	0	0
ECHO	7	7	4	6	0	0
EMPL	4	7	3	5	0	1
ENER	8	8	4	7	6	0
ENV	38	31	13	16	11	18
ESTAT	11	9	3	4	5	6
FISMA	28	22	28	7	0	0
FPI	2	4	0	2	0	0
GROW	84	104	45	83	21	24
HOME	76	76	61	68	0	0
JUST	6	10	6	6	0	0
MARE	10	20	10	17	0	0
MOVE	65	59	44	50	17	4
NEAR	64	74	65	74	0	0
OLAF	2	0	2	0	0	0
REGIO	2	2	1	0	0	0
RTD	270	248	191	176	0	0
SANTE	717	803	632	753	55	56
SG	11	16*	9	17	0	0
TAXUD	82	79	67	85	0	0
TRADE	75	86	75	86	0	0
INSGESAMT	1 768	1 906	1 448	1 687	116	113

* Einschließlich 16 Stellungnahmen des Berufungsausschusses und 17 erlassene Rechtsakte.

2.3. Sitzungen des Berufungsausschusses

Der Berufungsausschuss trat 2017 achtmal zusammen und wurde im Jahr 2017 einmal im schriftlichen Verfahren konsultiert. Er erörterte 16 Entwürfe von Durchführungsrechtsakten (in den Bereichen Gesundheit und Verbraucher sowie Handel), die von der Kommission vorgelegt worden waren. Der Berufungsausschuss hat in 15 Fällen keine und einmal eine positive Stellungnahme abgegeben. Die Kommission beschloss, 17 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, wobei über einen dieser Durchführungsrechtsakte im Jahr 2016 der Berufungsausschuss abstimmte.

2.4. Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle

Wie in Abschnitt 1 erwähnt, blieb das Regelungsverfahren mit Kontrolle von der Reform des Ausschusswesens von 2011 unberührt. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle kann nicht mehr für neue Rechtsvorschriften angewandt werden; es kommt jedoch in zahlreichen bestehenden Basisrechtsakten noch vor und wird entsprechend angewandt, bis diese

¹⁶ Eine Abstimmung, die zu dem Ergebnis „keine Stellungnahme“ führt, wird der Gesamtzahl der Stellungnahmen zugerechnet.

Rechtsakte angepasst werden. Im Jahr 2017 wurden 113 Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen (siehe Tabelle V). Das Europäische Parlament hat einmal von seinem Einspruchsrecht Gebrauch gemacht. 2016 wurde vom Einspruchsrecht ebenfalls einmal Gebrauch gemacht.

TABELLE V – Zahl der nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassenen Maßnahmen

	Regelungsverfahren mit Kontrolle – erlassene Maßnahmen	Europäisches Parlament spricht sich gegen die Annahme von Maßnahmenentwürfen aus	Vom Rat abgelehnte Maßnahmenentwürfe
AGRI	0	0	0
BUDG	0	0	0
CLIMA	4	0	0
CNECT	0	0	0
DEVCO	0	0	0
DIGIT	0	0	0
EAC	0	0	0
ECFIN	0	0	0
ECHO	0	0	0
EMPL	1	0	0
ENER	0	0	0
ENV	18	0	0
ESTAT	6	0	0
FISMA	0	0	0
FPI	0	0	0
GROW	24	0	0
HOME	0	0	0
JUST	0	0	0
MARE	0	0	0
MOVE	4	0	0
NEAR	0	0	0
OLAF	0	0	0
REGIO	0	0	0
RTD	0	0	0
SANTE	56	1	0
SG	0	0	0
TAXUD	0	0	0
TRADE	0	0	0
INSGESAMT	113	1	0

3. DETAILLIERTE INFORMATIONEN ZU DEN TÄTIGKEITEN DER AUSSCHÜSSE

Die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die diesem Bericht beiliegt, enthält detaillierte Informationen zu den Tätigkeiten der einzelnen Ausschüsse im Jahr 2017, aufgeschlüsselt nach Generaldirektionen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Das Europäische Parlament und der Rat werden gebeten, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.